

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
des Landkreises Heilbronn  
vom 28.02.2000**

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 03.05.2021 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende

**Änderungssatzung**

beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

**1. Neufassung von § 4 Absatz 1:**

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung nach § 14 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH bedürfen der Zustimmung des Kreistags. Für die Vorberatung nach § 34 Absatz 4 der Landkreisordnung ist der Sozialausschuss zuständig.“

**2. Einfügung von § 8**

§ 8 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt, wodurch der bisherige § 8 zu § 9 wird:

**§ 8 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistages können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, den 03.05.2021



Detlef Piepenburg  
Landrat

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung).